



Beschlussvorschlag für die Sitzung des Nachbarschaftsbeirats am 10.02.2010

Der Nachbarschaftsbeirat nimmt die nachfolgende Verpflichtungserklärung der FMG (I.) und den Zustimmungsvorbehalt (IV.) zur Kenntnis, die in ihm vertretenen Kommunen der Landkreise Freising und Erding geben die nachfolgende Erklärung ab (II.), der Nachbarschaftsbeirat fasst den nachfolgenden Beschluss (III.).

I. Verpflichtungserklärung der FMG

1. Die FMG bestätigt, dass zum Ausgleich der Belastungen im Zusammenhang mit einer dritten Start- und Landebahn zur einen Hälfte für Straßeninfrastrukturmaßnahmen der Landkreise und Gemeinden und zur anderen Hälfte für sonstige Infrastrukturmaßnahmen der Landkreise und Gemeinden und für Härte-/Sonderfälle von Betroffenen ein Gesamtbetrag von 100 Mio. € zur Verfügung gestellt wird. Die FMG hält daran fest, dass dies ein Höchstbetrag ist und keine Dauerleistungen erfolgen.
2. Für die Auszahlung der Mittel gilt Folgendes:
 - a) Die bereits zugesicherten Planungsmittel in Höhe von je 5 Mio. € für die Nordumfahrung Erding und die Westtangente Freising kommen zur Auszahlung, wenn und soweit eine vorläufige Kostenschätzung mit Ausweis der anfallenden Planungskosten und ein Finanzierungstableau bei der FMG eingereicht und durch den Vorhabensträger geprüfte Rechnungen vorgelegt werden.
 - b) Sollte der Betrag von je 5 Mio. € nicht vollständig für Planungskosten in Anspruch genommen werden, so kann der Rest vom Vorhabensträger ab dem auf die Feststellung der staatlichen Förderung durch die Regierung von Oberbayern folgenden Jahr für Kosten der Bauleitung und Herstellung der beiden Straßenverkehrsprojekte verwendet werden. Die Auszahlung von Mitteln ist an die Vorlage des staatlichen Zuwendungsbescheids und an durch den Vorhabensträger geprüfte Rechnungen gebunden.
 - c) Im Übrigen stehen die Mittel für alle aus dem Umlandfonds geförderten Projekte erst ab Baubeginn einer 3. Start- und Landebahn (Beginn der Verlegung der St2084) auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung. In jedem Jahr seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses können zu den bis dahin nicht abgerufenen Mitteln weitere 10 Mio. € abgerufen werden. Der Abruf ist gehemmt, solange der Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt ist oder falls der Planfeststellungsbeschluss gerichtlich aufgehoben wird. Die Auszahlung von Mitteln ist innerhalb des Auszahlungsplans an die Vorlage des staatlichen Zuwendungsbescheids (Feststellung der staatlichen Förderung durch die Regierung von Oberbayern bei kommunalen Straßenverkehrsprojekten) gebunden.

II. Erklärung der Kommunen der Landkreise Erding und Freising im Nachbarschaftsbeirat:

Die Kommunen halten an ihrer strikten Ablehnung einer 3. Start- und Landebahn unverändert fest. Die Verpflichtungserklärung der FMG kann und wird sie am Gebrauch der politischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung einer 3. Start- und Landebahn nicht hindern.

In gleicher Weise fordern sie weiterhin den Ausgleich schon jetzt bestehender Nachteile sowie Dauerleistungen über die genannte Summe hinaus. Der von der FMG genannte Betrag von 100 Mio. € ist völlig unzureichend, um diejenigen Investitionen zu ermöglichen, die die Belastungen durch den Flughafen notwendig machen. Insoweit sind weitere Verhandlungen unerlässlich.

Ungeachtet der Ablehnung einer 3. Start- und Landebahn liegt es im Interesse der Kommunen für den Fall, dass es doch zu einem gerichtlich bestätigten positiven Planfeststellungsbeschluss kommen sollte, hilfsweise Vorsorge zu treffen, um ihren Bürgern wenigstens eine finanzielle Erleichterung zu sichern. Dazu müssen Regelungen getroffen werden, die dann die sofortige Verteilung von bereit stehenden Mitteln für dringend notwendige Investitionen ermöglichen.

Nachdem dazu eine Einigung im Nachbarschaftsbeirat erforderlich ist und eine von einer Mehrheit getragene Festlegung von Kriterien für die Förderung aus dem Umlandfonds nicht unter Zeitdruck gefunden werden kann, wird in einem ersten Schritt der folgende Beschluss gefasst.

III. Beschluss des Nachbarschaftsbeirats:

1. Ein Betrag von 50 Mio. € wird für die Anpassung der Straßenverkehrsinfrastruktur an die Belastungen durch den Flughafen verwendet. Durch den Bau einer dritten Start- und Landebahn bedingte Schäden an Straßen sind nicht aus Mitteln des Umlandfonds zu decken.
2. Davon wird ein Betrag von 40 Mio. € zwischen den Projektträgern in den Landkreisen Freising und Erding so aufgeteilt, dass der Landkreis Freising und seine Gemeinden davon insgesamt 21,6 Mio. €, der Landkreis Erding und seine Gemeinden 18,4 Mio. € für aus dem Umlandfonds förderfähige Investitionen in die kommunale Straßenverkehrsinfrastruktur erhalten (Landkreisanteile). Diese Aufteilung berücksichtigt die Länge des jeweiligen Kreisstraßennetzes einschließlich der Fahrradwege und die Bevölkerungszahl der beiden Landkreise.
3. Von besonderer Bedeutung für die Flughafenregion sind die beiden Hauptprojekte Nordumfahrung Erding und Westtangente Freising. Sie erhalten vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 im Hinblick auf ihre gemeindeübergreifende Bedeutung unabhängig von dem noch zu erstellenden Kriterienkatalog für die Förderung weiterer kommunaler Straßenverkehrsprojekte in den Grenzen des jeweiligen Landkreisanteils zu den zuwendungsfähigen Kosten gemäß den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulasträger (RZStra) in Verbindung mit dem BayGVFG und dem FAG Mittel aus dem Umlandfonds in einer Höhe, dass der Förderhöchstsatz von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten inklusive der staatlichen Förderung erreicht wird.

Von den nicht zuwendungsfähigen Kosten werden die Kosten für Planung und Bauleitung entsprechend den Grundsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und ggf. anfallende Kosten für die Durchführung der Genehmigungsverfahren in den Grenzen des jeweiligen Landkreisanteils ersetzt.

4. Sollte der genannte Betrag von 50 Mio. € nicht für aus dem Umlandfonds förderfähige Straßenverkehrsprojekte aufgebraucht werden, so fallen etwaige Restbeträge in das Gesamtkontingent zurück. Maßgebend ist, ob 10 Jahre nach Beginn der Mittelbereitstellung exklusive der je 5 Mio. € gemäß Ziffer 6 aufgrund vorliegender Zuwendungsbescheide der Regierung von Oberbayern der Betrag von 50 Mio. € für aus dem Umlandfonds förderfähige Straßenverkehrsprojekte erreicht wird.
5. Da weder die Kosten der Westtangente Freising feststehen noch sonstige förderfähige Straßenverkehrsprojekte im Landkreis Freising, die Westtangente Freising aber in jedem Fall erhebliche Kosten verursacht, wird zunächst ein Betrag von 13,5 Mio. € als Höchstbetrag der Förderung der Westtangente Freising aus dem Umlandfonds angesetzt. Zu gegebener Zeit werden die Kommunalvertreter des Landkreises Freising im Nachbarschaftsbeirat durch Mehrheitsentscheidung eine endgültige Festlegung treffen.
6. Die seitens der FMG zugesagten Planungs- und Baumittel von je 5 Mio. € für die beiden Hauptprojekte bleiben unberührt, sind aber in der Höchstförderung der Westtangente Freising gemäß Ziffer 5 enthalten.
7. Die projektbezogene Förderung weiterer kommunaler Straßenverkehrsinfrastrukturprojekte richtet sich nach dem flughafenbedingten Verkehr auf der Grundlage der Planungsunterlagen der FMG für das Planfeststellungsverfahren zum Bau einer dritten Start- und Landebahn und der hierauf aufbauenden gutachterlichen Untersuchungen der Kreisstraßen, die zur 15. Sitzung des Arbeitsausschusses am 05.02.2009 vorgelegt wurden. Sie wird im Einzelnen durch gesonderten Beschluss des Nachbarschaftsbeirats mit Zustimmung der Gesellschafter der FMG festgelegt.

IV. Zustimmungsvorbehalt

Die Verpflichtungserklärung der FMG und der Beschluss stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsgremien der FMG.